STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 25.06.2018
Drucksache Nr.: **18/0226**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Zivilschutzausschuss	11.07.2018	öffentlich / Vorberatung
Rat	10.10.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Brandschutzbedarfsplan

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin wie folgt festzulegen:

   Der Einsatzort des standardisierten Schadenereignisses „Kritischer Wohnungsbrand“ sowie die „Technische Hilfeleistung mit Personenrettung“ wird in den grau gestrichelten dargestellten Gebieten erreicht, wenn die erste Gruppe (9 Funktionen) innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintrifft. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

   Eine weitere Staffel + 1 Funktion (7 Funktionen) soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden.

   Bei allen kritischen Ereignissen muss schnellstmöglich die Funktionsstärke auf Zugstärke ergänzt werden. Das bedeutet, dass eine weitere Staffel (6 Funktionen) schnellstmöglich nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen muss. Dieses Ziel soll in 100 % der Fälle erfüllt werden. Um auch die zeitliche Komponente einer Überwachung zu unterziehen, sollten die Zeiten bis zur Aufstellung eines Zuges an der Einsatzstelle einer kontinuierlichen Überwachung und fachlichen Bewertung unterliegen.

   Aufgrund der im Vergleich zu den übrigen Stadtbezirken unterschiedlichen Bebauung mit Gebäuden von 7 bis 13 Metern (Gebäudeklasse 4) im Stadtbezirk Birlinghoven und im östlichen Bereich des Stadtbezirks Hangelar können in diesen Bereichen die Eintreffzeiten in den Schutzzielen um jeweils zwei Minuten auf insgesamt 10 Minuten bzw. 15 Minuten verlängert werden.

2. Der Rat der Stadt beschließt die 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Sachverhalt / Begründung:

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sankt Augustin, Stand 14.05.2014, wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.06.2008 erstmalig festgelegt und darin das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin beschlossen. Somit war der Rat seiner Verpflichtung nach § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 nachgekommen, neu: § 3 Abs. 3 BHKG.
Seit Inkrafttreten des BHKG ab dem 01.01.2016 existiert zudem eine Verpflichtung zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans alle 5 Jahre.

In der Ratssitzung vom 14.05.2014 wurde die zweite, fortgeschriebene Fassung des Brandschutzbedarfsplanes beschlossen.

Aufgrund der dargestellten Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin beantragt die Stadt eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG.

Somit ergibt sich in beiden Fällen ein 5-jähriger Zyklus, um sowohl den Brandschutzbedarfsplan weiter fortzuschreiben, als auch um die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, die längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt wird, zu beantragen.

Zu 1.

Die Definition eines Zielerreichungsgrades von 80 % bzw. 90 % entspricht somit dem durch die Aufsichtsbehörde akzeptierten Mindestmaß des Sicherheitsniveaus. Der tatsächliche Zielerreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin wurde beim letztmaligen Controlling im Jahr 2017 mit 93 % an die Bezirksregierung gemeldet.

Zu 2.

Die dritte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und Feuerwehr durch den Gutachter der Fa. antwortING aus Köln erstellt.

Die Fortschreibung trägt der Vorgabe des Gesetzes Rechnung, die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung als ständigen Prozess fortzuführen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.